

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand November 2016

Geltungsbereich und anwendbares Recht

Diese Vertragsgrundlagen finden Anwendung auf alle Leistungen, die die Jost AG nach den Weisungen des Kunden vornimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Jost AG und dem Kunden sind in nachstehender Priorität folgende Normen verbindlich:

- besondere schriftliche Vereinbarung
- die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen
- für die Beratungstätigkeit die Art. 394 ff. OR
- für Werkverträge die Art. 363 ff. OR

1. Unterlagen und Material des Kunden

Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material und Arbeitsbeschreibungen, Normen usw. werden der Jost AG vom Kunden zur Verfügung gestellt und gelten grundsätzlich als Weisungen. Fehlen detaillierte Unterlagen, so hat die Jost AG die branchenübliche Ausführung und Qualität zu liefern. Für vom Kunden verlangte Endmasse sind der Jost AG Werkstücke anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Zur Toleranz-Veredelung sind die nötigen Lehren vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Wellen, Achsen und dergleichen sind in rundlaufgeprüftem Zustand anzuliefern.

Die Jost AG hat das vom Kunden gelieferte Material summarisch zu prüfen. Wesentliche Abweichungen von Gewicht und Stückzahl sowie offensichtliche Mängel sind dem Kunden zu melden, der innert angemessener Frist über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

2. Offerten, Vertragsabschluss

Preislisten und mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind nicht verbindlich. Offerten der Jost AG, die nicht befristet sind, bleiben 60 Tage verbindlich.

Verträge gelten als abgeschlossen,

- wenn die Jost AG eine Bestellung schriftlich bestätigt hat;
- wenn der Kunde die Offerte der Jost AG schriftlich akzeptiert hat;
- bei Annahme der gelieferten Ware, sofern nach deren Prüfung durch die Jost AG innerhalb angemessener Frist keine Ablehnung der Bestellung durch den Kunden erfolgt.

3. Ausführung

Die Jost AG verpflichtet sich, die Aufträge sorgfältig nach dem Stand der Wissenschaft auszuführen. Werden Sachmängel erkannt, so hat die Jost AG diese dem Kunden zu melden. Dieser hat für die Fortsetzung der Arbeit umgehend die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die Jost AG kann die aus den neuen Weisungen des Kunden entstehenden Mehrkosten dem Kunden belasten, sofern der Kunde den Sachmangel zu vertreten hat.

4. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Weisungen erteilt und die Materiallieferungen erfolgt sind. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei fehlerhaften Zulieferungen Dritter, erheblichen Betriebsstörungen und Unfällen, sobald die Jost AG diese Produktionsverzögerungen dem Kunden schriftlich angezeigt hat. Dies gilt bis zu deren Beseitigung.

5. Prüfung, Abnahme, Nachbesserungsrecht

Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Kunde das Werk zu prüfen und innerhalb von 8 Tagen allfällige Mängel der Jost AG schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als genehmigt. Allfällige verdeckte Mängel hat der Besteller binnen 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind jegliche Mängelrechte verwirkt.

Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde der Jost AG Gelegenheit zu geben, die Mängel, die die Jost AG zu vertreten hat, auf ihre Kosten zu beheben.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Ware zur Rücklieferung auf den Kunden über, selbst wenn die Rücklieferung auf Kosten der Jost AG erfolgt.

7. Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Steuern, Gebühren, Zölle oder andere Nebenkosten gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Die Verpackung und das Gebinde werden von der Jost AG besonders verrechnet, soweit für die Rücksendung der bearbeiteten Ware nicht die Verpackung des Kunden für die Anlieferung verwendet werden kann.

Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden. Ein allfälliger Versicherungsschutz obliegt dem Kunden.

8. Zahlungsbedingungen / Verzugsfolgen

Die Fakturierung erfolgt mit der Auslieferung von Teil- oder Gesamtbestellungen oder mit der Meldung der Abholbereitschaft. Die Jost AG ist berechtigt, die Ware nur Zug um Zug gegen Barzahlung an den Kunden herauszugeben.

Für Zahlungen der Kunden, die binnen 30 Tagen nicht erfolgt sind, ist ab dem 31. Tag – ohne besondere Mahnung – ein handelsüblicher Verzugszins im Sinne von Art. 104 Abs. 3 OR geschuldet.

9. Garantie / Haftung

Die Jost AG gewährt für seine Werke branchenübliche Qualität. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote von bis zu 5 % zu rechnen. Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Kunden schliesst die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus.

Bei Schadenfällen, die sich aus der Beratungstätigkeit der Jost AG ergeben, richtet sich die Haftung nach dem Auftragsrecht im Sinne von Art. 398 OR.

Die werkvertragliche Haftung der Jost AG für Schäden am Produkt selbst und für weiteren Schaden ist beschränkt. Bei einem Schadenfall erstreckt sich die Haftung auf die Nachbesserungspflicht und den Ersatz auf den unmittelbaren Vermögensschaden. Die Höhe des Vermögensschadens umfasst nur den Ausgleich des direkten Schadens, soweit dieser durch die Jost AG verursacht und verschuldet wurde. Die Schadenersatzpflicht der Jost AG ist maximal auf die Höhe des (Veredelungs-)Preises der schadhafte Werkstücke begrenzt. Für indirekten Schaden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Kundenverluste etc. wird eine Haftung der Jost AG ausdrücklich wegbedungen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das vorliegende Rechtsverhältnis ist ausschliesslich **Schweizer Recht** anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbaren die Parteien **Luzern**.